

IHK-Merkblatt: Versicherungsvermittlerecht

INFORMATIONEN • POSITIONEN • FAKTEN • UMFragen • ZAHLEN • PROGNOSEN

Regelungen für Versicherungsvermittler und Versicherungsberatung nach § 34 d GewO

Aufgrund der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (Richtlinie) besteht für alle Mitgliedsstaaten die Verpflichtung, die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung einer Erlaubnispflicht zu unterziehen. Das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts ist am 22. Dezember 2006 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. Teil I Nr. 63, 22. Dez. 2006, Seite 3232). Mit dem Gesetz wird die EU-Richtlinie über die Versicherungsvermittlung umgesetzt. Es ist seit dem 22. Mai 2007 in Kraft. Die Verordnung ist am 21. Mai 2007 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. Teil I Nr. 20, 21. Mai 2007, Seite 733 f) und seit dem 22. Mai 2007 in Kraft.

Erlaubnis- und Registrierungspflicht für selbstständige Versicherungsvermittler

Seit dem 22. Mai 2007 ist die gewerbsmäßige Vermittlung von Versicherungen in Deutschland entsprechend § 34 d GewO ein erlaubnispflichtiges Gewerbe. Das Gleiche gilt für die Versicherungsberatung.

Dies beinhaltet eine Erlaubnis- und Registrierungspflicht für Versicherungsvertreter, -makler und -berater. Sie dürfen nur noch selbstständig tätig werden, wenn sie zuverlässig erscheinen und vor der IHK ihre Sachkunde und das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen haben. Die Erlaubnis wird in Deutschland von den IHKs erteilt, ebenso tragen die IHKs die Versicherungsvermittler/ -berater in ein zentrales, bundesweites Register ein. Örtlich zuständig ist immer die IHK des Betriebshauptsitzes.

Weiterhin haben die Versicherungsvermittler/ -berater besondere Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten gegenüber ihren Kunden einzuhalten.

Ziel der Regelungen

Ziel der Regelungen ist die Förderung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs. Im Ergebnis führt die Harmonisierung der Vorschriften für die Versicherungsvermittlung in den EU-Staaten dazu, dass jeder Versicherungsvermittler/ -berater, der in seinem Heimatstaat registriert ist, in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union seine Dienste ohne Restriktionen anbieten darf. Der Verbraucherschutz soll durch diese Vorschriften ebenfalls gestärkt werden, da alle Versicherungsvermittler bestimmte fachliche Anforderungen erfüllen müssen. Daher ist das Versicherungsvermittlerregister unter **www.vermittlerregister.info** für jedermann einsehbar.

Wann wird eine Erlaubnis bzw. eine Erlaubnisbefreiung benötigt?

Unter die neuen Vorschriften fallen Versicherungsvermittler (Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter) sowie Versicherungsberater. Unterschieden wird bei den Versicherungsvermittlern zwischen gebundenen, ungebundenen und produktakzessorischen Vermittlern.

Welche Voraussetzungen muss der Antragsteller für die Erlaubniserteilung erfüllen?

- Persönliche Zuverlässigkeit: muss nachgewiesen werden. Daran fehlt es, wenn der Antragsteller in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Eigentums- oder Vermögensstraftat (z. B. Diebstahl, Unterschlagung) begangen hat.

- Geordnete Vermögensverhältnisse: müssen nachgewiesen werden. Daran fehlt es, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden, oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis eingetragen ist.
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung: Haftungsansprüche aus beruflichem Fehlverhalten müssen mit Deckungsbeträgen von mindestens 1 276 000 € pro Schadensfall und mindestens 1 919 000 € für alle Schadensfälle eines Jahres versichert werden.
- Nachweis der Sachkunde: dazu ist in der Regel die Ablegung einer Prüfung vor einer IHK nötig.

Wer ist von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht ausgenommen?

Ausgenommen von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht sind Gewerbetreibende, wenn

- sie nicht hauptberuflich Versicherungen vermitteln,
- sie ausschließlich Versicherungsverträge vermitteln, für die nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich sind,
- sie keine Lebensversicherungen oder Versicherungen zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken vermitteln,
- die Versicherung eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung darstellt und entweder das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung von Gütern abdeckt oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Gewerbetreibenden gebuchten Reise, einschließlich Haftpflicht- oder Unfallversicherungsrisiken, sofern die Deckung zusätzlich zur Hauptversicherungsdeckung für Risiken im Zusammenhang mit dieser Reise gewährt wird,
- die Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt und
- die Gesamtlaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen nicht mehr als fünf Jahre beträgt.

Sämtliche Voraussetzungen müssen kumulativ (gemeinsam) vorliegen.

Ausgenommen sind auch Gewerbetreibende, die

- als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler für Bausparer als Bestandteile der Bausparverträge Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermitteln, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern;
- als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Verbraucherdarlehen Restschuldversicherungen vermitteln, deren Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt.

Wer bedarf keiner Erlaubnis – muss aber registriert sein?

Keiner Erlaubnis bedürfen die sog. „gebundenen Versicherungsvertreter“. Sie arbeiten nur für ein Versicherungsunternehmen bzw. für mehrere, wobei die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen. Die Erlaubnispflicht entfällt nur, weil durch das oder die Versicherungsunternehmen die uneingeschränkte Haftung aus der Vermittlertätigkeit übernommen wird.

Die Registrierung bei der IHK ist auch bei diesem Personenkreis notwendig. Die Registrierung wird für diesen Personenkreis vom haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen vorgenommen.

Wer kann sich von der Erlaubnis befreien lassen, wird aber registriert?

Auf Antrag können sich solche Gewerbetreibende von der Erlaubnispflicht befreien lassen, die Versicherungen als Ergänzung zu im Rahmen einer Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen („produktakzessorisch“) vermitteln, wenn

- sie unmittelbar im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler, die eine Erlaubnis besitzen, oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen tätig sind,

- sie eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben und
- zuverlässig sowie angemessen qualifiziert sind und in geordneten Vermögensverhältnissen leben. Als Nachweis ist eine entsprechende Erklärung des Auftrages gebenden Versicherungsunternehmens oder Versicherungsvermittlers ausreichend.

Auch für diese Gewerbetreibenden besteht die Registrierungspflicht.

Wer muss seine Sachkunde bei der IHK nachweisen?

Grundsätzlich bedarf nun jeder, der als Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater tätig werden möchte, einer Erlaubnis, die wiederum nur erteilt wird, wenn der Vermittler oder Berater der IHK die notwendige Sachkunde nachweist.

Es gibt aber Ausnahmen:

- Wer von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht befreit ist, braucht seine Sachkunde nicht nachzuweisen.
- Wer als gebundener Versicherungsvermittler für ein Versicherungsunternehmen tätig ist, das für ihn die volle Haftung übernimmt, wird ohne Überprüfung der Sachkunde durch die IHK als zugelassener Versicherungsvermittler registriert. Der Arbeitgeber hat allerdings für eine entsprechende Qualifizierung zu sorgen, ohne dass ihm die Art und Weise vorgeschrieben wird. Möglich sind z.B. speziell zugeschnittene interne oder externe Schulungen.
- Wer auf Antrag von der Erlaubnis befreit worden ist, wird ebenfalls als zugelassen registriert, ohne seine Kenntnisse durch die IHK prüfen lassen zu müssen.
- Wer als selbstständiger oder angestellter Vermittler seit dem 31. August 2000 ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder -berater tätig ist, bedarf keiner Sachkundeprüfung (§ 1 Abs. 4 VersVermV).

Wie wird die Sachkunde nachgewiesen?

Die Sachkunde wird grundsätzlich durch eine Sachkundeprüfung vor der IHK nachgewiesen.

Welche Berufsqualifikationen gelten als Nachweis der Sachkunde?

Folgende Berufsqualifikationen stehen einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gleich:

- Abschlusszeugnis
 - eines Studiums der Rechtswissenschaft
 - eines betriebswirtschaftlichen Studienganges der Fachrichtung Versicherungen (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)
 - als Versicherungskaufmann oder Kaufmann für Versicherungen und Finanzen
 - als Versicherungsfachwirt
 - als Fachwirt für Finanzberatung (IHK)
- Abschlusszeugnis
 - als Fachberater für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn eine abgeschlossene Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder
 - als Fachberater für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn eine abgeschlossene allgemeine kaufmännische Ausbildung oder
 - als Finanzfachwirt (FH), wenn ein abgeschlossenes weiterbildendes Zertifikatsstudium an einer Hochschule

und eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung vorliegen.

- Abschlusszeugnis
 - als Bank- und Sparkassenkaufmann oder

- als Investmentfondskaufmann oder
- als Fachberater für Finanzdienstleistungen (IHK),

wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung vorliegt."

Auch eine erfolgreich abgelegte Prüfung an einer Hochschule oder Berufsakademie steht der abgelegten Sachkundeprüfung gleich, wenn die IHK sie anerkennt. Die Anerkennung erfolgt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller angenommen werden kann. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung nachgewiesen wird.

Die Übergangsregelung des § 19 VersVermV sieht vor, dass ein vor dem 1. Januar 2009 abgelegter Abschluss „Versicherungsfachmann BWV“ der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gleichgestellt ist.

Was beinhaltet die „Alte-Hasen-Regelung“?

Gewerbetreibende, die bereits seit dem 31. August 2000 selbständig oder unselbstständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder -berater tätig waren, bedürfen keiner Sachkundeprüfung. Es wird unterstellt, dass diese aufgrund der praktischen Tätigkeit über die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

Was steht in dem Register?

In dem Register werden folgende Angaben zu den Eintragungspflichtigen gespeichert:

1. der Familienname und der Vorname sowie die Firma,
2. das Geburtsdatum,
3. die Angabe, ob der Eintragungspflichtige
 - a) als Versicherungsmakler mit Erlaubnis,
 - b) als Versicherungsvertreter
 - aa) mit Erlaubnis,
 - bb) als gebundener Versicherungsvertreter oder
 - cc) mit Erlaubnisbefreiung als produktakzessorischer Versicherungsvertreter oder
 - c) als Versicherungsberater mit Erlaubnis tätig wird,
4. die Bezeichnung und die Anschrift der zuständigen Registerbehörde,
5. die Staaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen er beabsichtigt, tätig zu werden, sowie bei Bestehen einer Niederlassung die dortige Geschäftsanschrift und die gesetzlichen Vertreter dieser Niederlassung,
6. die betriebliche Anschrift,
7. die Registrierungsnummer,
8. bei einem sog. gebundenen Versicherungsvermittler das oder die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen.

Ist der Eintragungspflichtige eine juristische Person, so werden auch die Familien- und Geburtsnamen und Vornamen der natürlichen Personen, die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeiten zuständig sind, gespeichert. Nicht öffentlich zugänglich sind das Geburtsdatum und bei einem sog. gebundenen Versicherungsvermittler das oder die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen.

Welche Folgen hat die Registrierung?

Seit dem 22. Mai 2007 darf nur derjenige Gewerbetreibende Versicherungen vermitteln, der registriert ist. **Die Vermittlung ohne Registrierung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann zu einer Eintragung im Gewerbezentralregister führen.**

Welche Informations- und Dokumentationspflichten müssen beachtet werden?

Der Vermittler hat nunmehr umfassende schriftliche Auskunfts- und Unterrichtungspflichten gegenüber dem Kunden. Gemäß § 11 Abs. 1 VersVermV hat der Gewerbetreibende dem Versicherungsnehmer beim ersten Geschäftskontakt folgende Angaben klar und verständlich in Textform mitzuteilen:

1. seinen Familiennamen und Vornamen sowie die Firma
2. seine betriebliche Anschrift
3. ob er
 - als Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO
 - als Versicherungsvertreter
 - mit einer Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO
 - nach § 34 d Abs. 7 GewO als gebundener Versicherungsvertreter
 - mit Erlaubnisbefreiung nach § 34 d Abs. 6 GewO als produktakzessorischer Versicherungsvertreter
 - als Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 2 GewO bei der zuständigen Behörde gemeldet und in das Register nach § 34 d Abs. 7 GewO eingetragen ist und wie sich diese Eintragung überprüfen lässt.
4. Anschrift, Telefonnummer sowie die Internetadresse der gemeinsamen Stelle im Sinne des § 11 a Abs. 1 der Gewerbeordnung und die Registrierungsnummer, unter der er im Register eingetragen ist.
5. Direkte oder indirekte Beteiligungen von über 10%, die er an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens besitzt
6. Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens, die eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital des Informationspflichtigen besitzen
7. Die Anschrift der Schlichtungsstelle, die bei Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern oder –beratern und Versicherungsunternehmen angerufen werden kann.

Der Vermittler muss auch die gemeinsame Registerstelle mitteilen und informieren, ob er eine ausgewogene Untersuchung vorgenommen hat, um den bestmöglichen Versicherungsschutz des Kunden zu ermitteln. Zusätzlich muss er mitteilen, ob er verpflichtet ist, Versicherungen eines oder mehrerer Unternehmen zu vermitteln. Ist dies nicht der Fall, so muss er es in Form einer sog. Negativmitteilung dem Kunden mitteilen.

Danach sind hinsichtlich der gemeinsamen Stelle folgende Angaben mitzuteilen:

Deutscher Industrie- und
Handelskammertag (DIHK) e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin

Telefon: 0-180-500 585-0

(14 Cent/Min aus dem dt. Festnetz, mit abweichenden Preisen aus Mobilfunknetzen)

www.vermittlerregister.info

Wie müssen diese Informationen erfolgen?

Die genannten Informationen müssen schriftlich auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. Diskette, CD-ROM, DVD etc.) dem Kunden gegeben werden. Sie müssen klar, genau und für den Kunden verständlich, in der Amtssprache des Mitgliedstaates, in dem die Verpflichtung eingegangen wird, formuliert sein. Der Vermittler kann von der schriftlichen Mitteilung absehen, wenn der Kunde dies wünscht.

- siehe **IHK-Merkblatt Information-, Beratung- und Dokumentationspflichten**
- siehe **IHK-Merkblatt Impressumspflichten**

Wer ist zuständig?

Für mehr Wirtschaft und weniger Staat: Klicken Sie jetzt rein! www.rostock.ihk24.de

1. Erlaubnisverfahren und Registrierung:

Zuständig sind die Industrie- und Handelskammern.

2. Durchführung der Sachkundeprüfung:

Zuständig sind die Industrie- und Handelskammern. Die Prüfung kann bei jeder IHK abgelegt werden, die die Sachkundeprüfung anbietet.

Strafen und Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 18 Abs. 1 VersVermV handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 11 Abs. 1 VersVermV eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht
- entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 VersVermV, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1, eine Zahlung annimmt
- entgegen § 12 Abs. 5 VersVermV, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1, die Sicherheit oder die Versicherung nicht aufrechterhält
- entgegen § 13 VersVermV einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt oder
- entgegen § 14 Abs. 1 oder Abs. 3 VersVermV eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht oder dort genannte Unterlagen oder belege nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise sammelt.

Hinweis:

Dieses Merkblatt wurde auf Basis des „Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts“ (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 63, 22.12.2006, Seite 3232 ff.) und der „Verordnung über die Versicherungsvermittlung und –beratung“ (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 20, 21.05.2006, S 733 ff.) erstellt.

Dieses Merkblatt soll - als Service der IHK zu Rostock - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ansprechpartner für Erlaubniserteilung und Registrierung:

Jana Zirzow
Tel. 0381/338-222
Fax. 0381/338-209
zirzow@rostock.ihk.de

Ansprechpartner für Sachkundeprüfung:

Henrik Gehrke
Tel. 0381/338-553
Fax. 0381/338-509
gehrke@rostock.ihk.de

Impressum:

Herausgeber: IHK zu Rostock
Postanschrift: PF 105240,
18010 Rostock
Telefon 0381/338-0, Fax 0381/338-617
www.rostock.ihk24.de

Autor: IHK zu Rostock